



Bundeskriminalamt

BKA

Kriminalität im Kontext von Zuwanderung

Kernaussagen

Betrachtungszeitraum: 01.01.–30.09.2022

Vorbemerkung

Nachfolgende Kernaussagen informieren über die Entwicklungen und Auswirkungen des Zustroms von Flüchtlingen und Asylbegehrenden auf die Kriminalitätslage in Deutschland. Die Kernaussagen erstrecken sich auf den Berichtszeitraum Januar bis September 2022.

Zuwanderer/Zuwanderinnen im Sinne dieser Kernaussagen sind Personen mit Aufenthaltsanlass „Asylberechtigte/-r“, „Schutzberechtigte/-r“, „Asylbewerber/-in“, „Duldung“, „Kontingentflüchtling“ und „unerlaubt“. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union werden nicht der Gruppe der Zuwanderer/Zuwanderinnen im Sinne dieser Kernaussagen zugeordnet.

Die Aussagen basieren auf Daten aus der laufenden Fallbearbeitung in Bund und Ländern. Die polizeilichen Ermittlungen in den zugrunde liegenden Fällen dauern vielfach noch an, d. h. die Ermittlung des/der Tatverdächtigen erfolgt oft erst nach dem Stichtag der Datenerhebung. Dadurch ist insbesondere gegen Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraums regelmäßig ein deutlicher Rückgang der monatlichen Fallzahlen festzustellen. Die Datenbasis unterliegt somit Schwankungen, was sich regelmäßig in nachträglichen Korrekturen der übermittelten Fallzahlen in den Folgeerhebungen widerspiegelt.

Aufgrund der vorhandenen Unschärfen werden in den vorliegenden Kernaussagen vorrangig grundsätzliche Tendenzen aufgezeigt.

Belastbare Aussagen zur bundesweiten Kriminalitätsentwicklung sind auf Basis der Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (retrograd) für das jeweilige Betrachtungsjahr möglich.

Die Verbreitung von COVID-19 und die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben sich seit 2020 sowohl auf Migrationsbewegungen als auch auf die Kriminalitätsentwicklung insgesamt ausgewirkt. Mit dem schrittweisen Wegfall vieler Maßnahmen kam es im Betrachtungszeitraum zu einer Annäherung an die vorpandemische Lage. Dies ist bei der Interpretation der vorliegenden Kernaussagen zu beachten. Eine Quantifizierung des Einflusses der Corona-Pandemie – und damit eine Abgrenzung zu möglichen Veränderungen der Kriminalität im Kontext von Zuwanderung unabhängig von diesen Rahmenbedingungen – ist auf Basis der hier vorliegenden Daten nicht möglich.

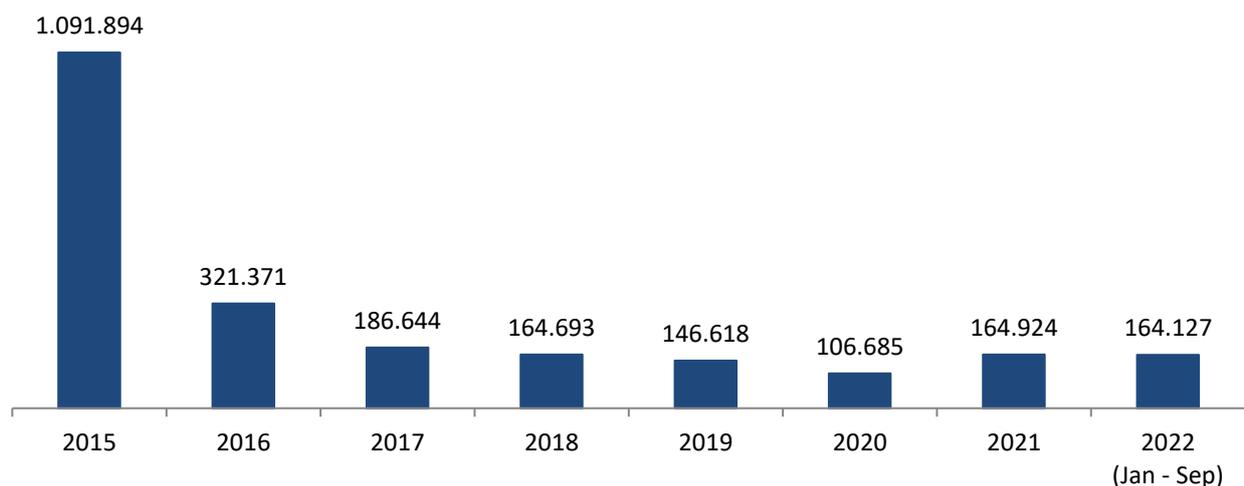
Lage Zuwanderung (Jan 2015–Sep 2022)

Von Januar 2015 bis September 2022 wurden insgesamt 2.346.956 Asylsuchende registriert, wovon 164.127 Asylsuchende in den Monaten Januar bis September 2022 nach Deutschland eingereist sind.

Damit hat sich nach einem – auch pandemiebedingt – sehr starken Rückgang im Jahr 2020, die Entwicklung des Vorjahres fortgesetzt. Die Anzahl der Asylsuchenden ist weiter gestiegen und liegt bereits nach den ersten drei Quartalen 2022 auf dem Niveau des gesamten Jahres 2021. Auch wenn sich diese Entwicklung fortsetzen sollte, ist davon auszugehen, dass die Gesamtanzahl der Asylgesuche weiterhin unter dem Niveau der Jahre 2015 bis 2016 bleiben wird.

Das Jahr 2022 war geprägt durch den Zugang einer sehr großen Zahl von Schutzsuchenden aus der Ukraine. Bei den hier dargestellten Asylgesuchen sind die Personen, die innerhalb des Betrachtungszeitraums aufgrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine nach Deutschland geflohen sind, größtenteils nicht inbegriffen, da dieser Personengruppe vorübergehender Schutz ohne ein Asylverfahren gewährt wird (gemäß § 24 AufenthG) und daher nur sehr wenige Ukrainer/-innen einen Asylantrag stellen.¹

Entwicklung der Anzahl Asylsuchender (2015–2022 [1.-3. Quartal])²



Die zuwanderungsstärksten Herkunftsstaaten der Asylsuchenden waren in den ersten drei Quartalen 2022 Syrien (51.250; Gesamt: 796.458), Afghanistan (24.752; Gesamt: 297.090), die Türkei (16.170; Gesamt: 66.671) sowie der Irak (11.360; Gesamt: 259.771). Aus der Türkei wurde mit 5.058 Asylsuchenden im vergleichbaren Vorjahreszeitraum noch ein deutlich geringerer Zulauf registriert, während Syrien (1.-3. Quartal 2021: 41.384), Afghanistan (1.-3. Quartal 2021: 16.617) und der Irak (1.-3. Quartal 2021: 9.743) auch in den ersten drei Quartalen 2021 zu den zuwanderungsstärksten Herkunftsstaaten zählten.

¹ Gemäß Angaben des Bundesinnenministeriums (BMI) waren am Stichtag 29. November 2022 insgesamt 1.032.938 Personen als aufhältig im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, die im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine seit dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereist sind. Hiervon kann ein Teil bereits in andere EU-Staaten weitergereist und auch in die Ukraine zurückgekehrt sein (vgl. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2022/10/ukraine-zahlen.html>).

² Die Lageübersicht referenziert seit dem Jahr 2017 auf die Zahlen der Asylgesuchstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und für die Jahre 2015 und 2016 auf die Zahlen des EASY-Systems (zur Erstverteilung der Asylsuchenden auf die Bundesländer).

Aktuelle Lage Kriminalität (Jan-Sep 2022)

Allgemeinkriminalität

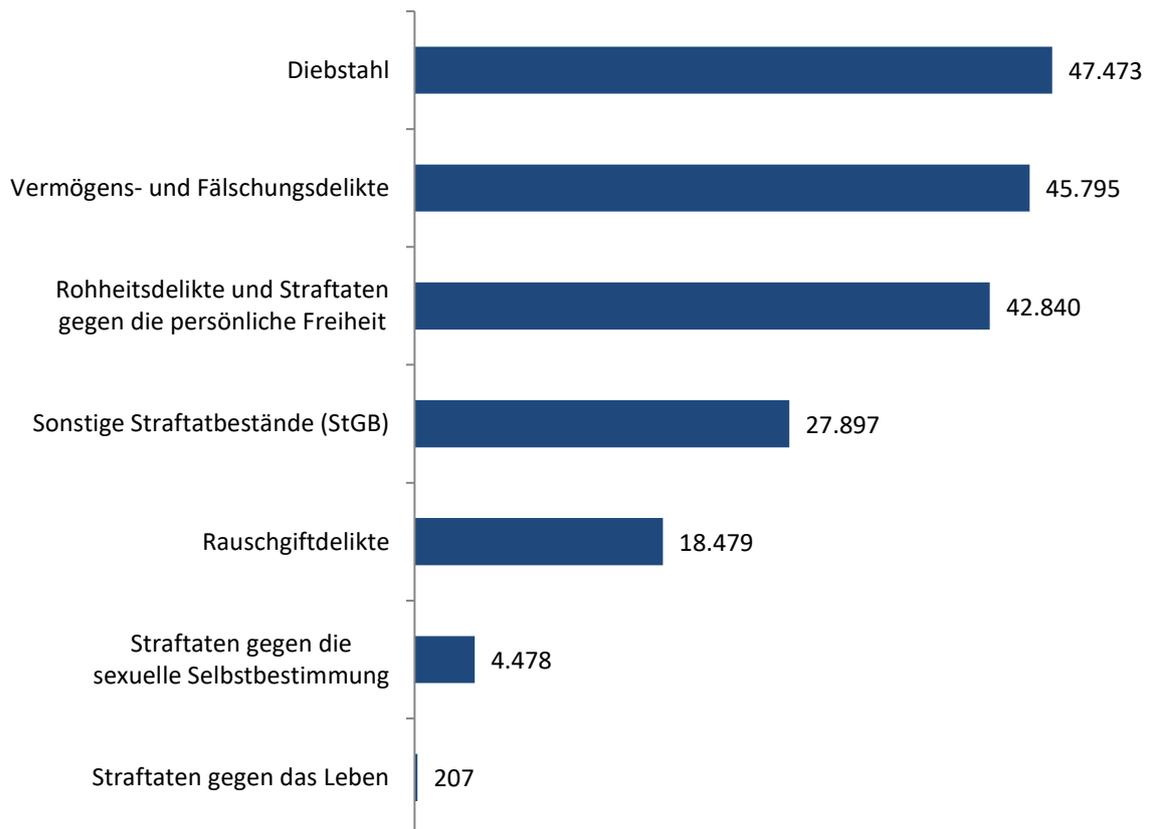
1. Die Zahl der Fälle von Straftaten mit tatverdächtigen Zuwanderern/Zuwanderinnen ist in den ersten drei Quartalen 2022 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum angestiegen (+16,0 %).

In den ersten drei Quartalen des Jahres 2022 wurden insgesamt 198.187 Fälle³ im Zusammenhang mit versuchten und vollendeten Straftaten registriert, bei denen mindestens ein/-e Zuwanderer/Zuwanderin als Tatverdächtige/-r erfasst wurde (1.-3. Quartal 2021: 170.844 Fälle).

Die monatlichen Fallzahlen bewegten sich in den ersten drei Quartalen 2022 zwischen 19.738 und 23.532 registrierten Fällen.

Die Mehrzahl der in Deutschland aufhältigen Zuwanderer/Zuwanderinnen trat nicht im Zusammenhang mit einer Straftat in Erscheinung.

Fälle von Straftaten mit tatverdächtigen Zuwanderern/Zuwanderinnen (Jan-Sep 2022)



³ Polizeilich erfasste Vorgänge.

2. Die deliktischen Schwerpunkte bei Fällen von Straftaten mit tatverdächtigen Zuwanderern/Zuwanderinnen lagen im Bereich der Diebstahlsdelikte, Vermögens- und Fälschungsdelikte sowie der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

Im Bereich der Diebstahlsdelikte handelte es sich bei fast zwei Drittel der Fälle um Ladendiebstahl (63,3 %), bei Vermögens- und Fälschungsdelikten etwa in der Hälfte der Fälle um Beförderungerschleichung (50,4 %).

Bei den Fällen von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit handelte es sich überwiegend um Körperverletzungsdelikte (70,2 %).

3. Beim Vergleich des Tatverdächtigenanteils mit dem entsprechenden Anteil an der Gruppe der Zuwanderer/Zuwanderinnen zeigten sich deutliche Auffälligkeiten in Bezug auf die Herkunftsnationalitäten.⁴

Der Anteil der Fälle mit tatverdächtigen Zuwanderern/Zuwanderinnen aus Syrien, Afghanistan und dem Irak war weiterhin niedriger als der Anteil dieser Nationalitäten an der Gruppe der Zuwanderer/Zuwanderinnen. Der Deliktsschwerpunkt lag im Bereich der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (vorrangig Körperverletzung).

Bei den türkischen Staatsangehörigen war der Anteil an Fällen mit tatverdächtigen Zuwanderern/Zuwanderinnen geringfügig höher als ihr Anteil an den in Deutschland aufhaltigen Zuwanderern/Zuwanderinnen. Der Deliktsschwerpunkt lag im Bereich der Vermögens- und Fälschungsdelikte (vorrangig Betrugsdelikte).

Der Anteil der Fälle mit tatverdächtigen Zuwanderern/Zuwanderinnen aus den Maghreb-Staaten Algerien, Marokko und Tunesien sowie aus Georgien war weiterhin deutlich höher als der Anteil dieser Nationalitäten an der Gruppe der Zuwanderer/Zuwanderinnen. Der deliktische Schwerpunkt lag ganz überwiegend bei Diebstahlsdelikten (vorrangig Ladendiebstahl).

Bei Staatsangehörigen aus den afrikanischen Staaten Gambia, Nigeria und Somalia war der Anteil der Fälle mit tatverdächtigen Zuwanderern/Zuwanderinnen ebenfalls höher als der Anteil an der Gruppe der Zuwanderer/Zuwanderinnen. Die deliktischen Schwerpunkte lagen im Bereich der Vermögens- und Fälschungsdelikte (vorrangig Beförderungerschleichung) sowie der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (überwiegend Körperverletzung).

Der Anteil der Fälle mit tatverdächtigen Zuwanderern/Zuwanderinnen aus den Balkan-Staaten Albanien, Kosovo und Serbien lag geringfügig über dem Niveau des Anteils dieser Nationalitäten an der Gruppe der Zuwanderer/Zuwanderinnen. Die deliktischen Schwerpunkte waren bei diesen Tatverdächtigen Diebstahls- (überwiegend Ladendiebstahl) sowie Rohheitsdelikte (überwiegend Körperverletzung), gefolgt von Vermögens- und Fälschungsdelikten (überwiegend Betrugsdelikte).

⁴ Die Betrachtung von einzelnen Nationalitäten erfolgt im Rahmen dieser Kernaussagen nur für die 20 häufigsten Herkunftsstaaten tatverdächtiger Zuwanderer/Zuwanderinnen gemäß PKS 2021: Afghanistan, Albanien, Algerien, Eritrea, Gambia, Georgien, Guinea, Irak, Iran, Kosovo, Marokko, Moldau, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Serbien, Somalia, Syrien, Tunesien und Türkei.

4. Bei etwa jedem zweiten Fall von Straftaten zum Nachteil von Zuwanderern/Zuwanderinnen handelte es sich um Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

Im Betrachtungszeitraum wurden 70.852 Fälle der Allgemeinkriminalität registriert, in denen Zuwanderer/Zuwanderinnen Opfer einer versuchten oder vollendeten Straftat wurden.

In Fällen, in denen sowohl Opfer als auch Tatverdächtige Zuwanderer/Zuwanderinnen waren (26.275 Fälle), lag der Anteil der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit bei 74,3 %.

5. Anstieg der registrierten Fälle von Straftaten in Erstaufnahmeeinrichtungen/Sammelunterkünften.⁵

Bei den Straftaten in Erstaufnahmeeinrichtungen/Sammelunterkünften wurden insgesamt 15.809 Fälle und damit ein Anstieg der Fallzahlen gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum registriert (+5,9 %).

Annähernd die Hälfte der Fälle (49,9 %) entfiel auf den Bereich der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, wobei es sich überwiegend um Fälle von Körperverletzung handelte (79,1 %).

6. Im Bereich der Straftaten gegen das Leben handelte es sich in den weitaus meisten Fällen um versuchte Totschlagsdelikte.

In den ersten drei Quartalen 2022 wurden 207 Fälle von Straftaten gegen das Leben registriert, bei denen mindestens ein/-e Zuwanderer/Zuwanderin als Tatverdächtige/-r ermittelt wurde, darunter v. a. Totschlagsdelikte. In 62 Fällen richtete sich die Tat (auch) gegen deutsche Staatsangehörige.

Der Großteil der Fälle von Straftaten gegen das Leben mit tatverdächtigen Zuwanderern/Zuwanderinnen blieb im Versuchsstadium (80,2 %). Bei den 41 vollendeten Fällen wurden insgesamt 44 Personen getötet, wobei es sich bei den Opfern um 22 Zuwanderer/Zuwanderinnen und 13 deutsche Staatsangehörige handelte. Acht Opfer hatten eine EU-Staatsangehörigkeit oder keinen Zuwanderungsstatus und ein Opfer hatte eine unbekanntes Staatsangehörigkeit.

Im gleichen Zeitraum wurden 151 Fälle von Straftaten gegen das Leben registriert, bei denen mindestens ein Opfer Zuwanderer/Zuwanderin war. Bei der Mehrheit dieser Fälle (126 Fälle) waren Zuwanderer/Zuwanderinnen auf Täter- und Opferseite beteiligt.

In 42 Fällen lag der Tatort in einer Erstaufnahmeeinrichtung/Sammelunterkunft.

⁵ Unterkünfte mit einer Mindestaufnahmekapazität von 50 Personen oder durch die erfassende Behörde als solche definierte Sammelunterkunft.

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

7. Die Flüchtlingssituation hat weiterhin Einfluss auf die Politisch motivierte Kriminalität.

Die Zuwanderungssituation bietet im Bereich der PMK weiterhin Anknüpfungspunkte für Agitationen und Straftaten. Inhaltlich ist die Flüchtlingsthematik geeignet, im ansonsten sehr heterogenen rechtsextremistischen Spektrum einen ideologischen Konsens zu generieren.

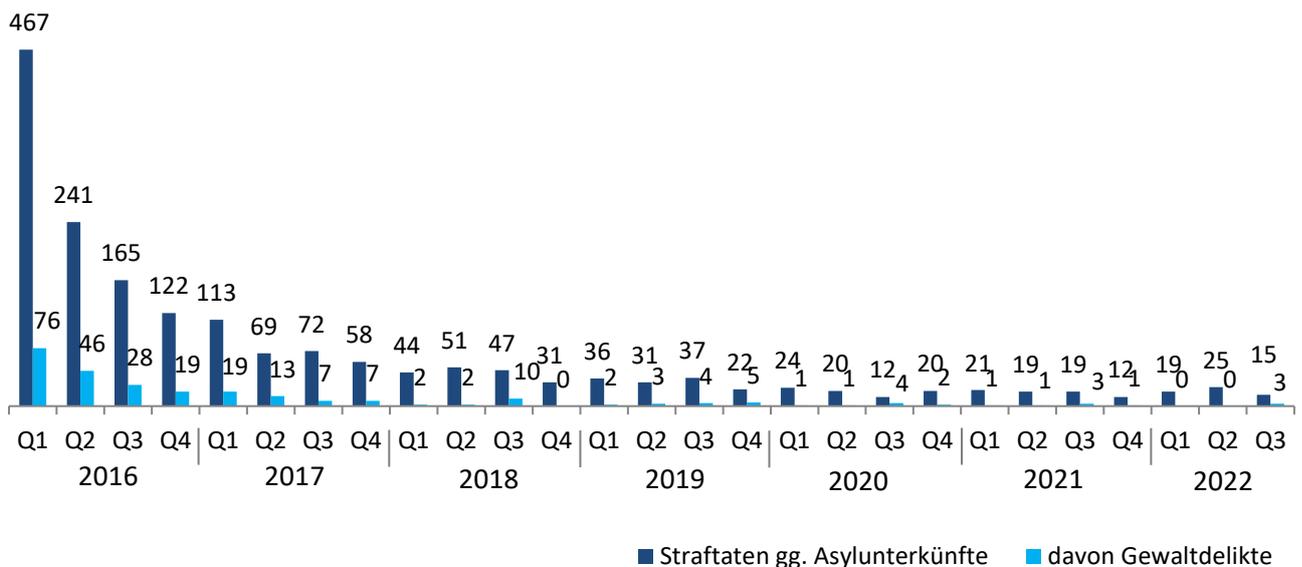
Es ist davon auszugehen, dass in Bezug auf die Phänomenbereiche PMK -rechts-/PMK -nicht zuzuordnen- insbesondere anlassabhängig weiterhin ein erhebliches Mobilisierungspotenzial besteht. Die Intensität und Quantität entsprechender Aktionen stehen in starker Abhängigkeit zu den organisatorischen Möglichkeiten der jeweiligen lokalen Szene/Akteure.

Im Phänomenbereich PMK -ausländische Ideologie- ist ein starker Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen, der im Großteil dem Themenkomplex „Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine“ zugeordnet werden kann. Ob diese Straftaten im Kontext der Zuwanderung begangen wurden, kann nicht abschließend beurteilt werden.

8. Der rückläufige Trend im Bereich der Straftaten gegen Asylunterkünfte setzte sich nicht fort.

Asylunterkünfte und Asylbewerber/-innen innerhalb von Unterkünften lagen weiterhin im Zielspektrum rechter Agitation. Der seit Februar 2016 festgestellte rückläufige Trend setzte sich im Betrachtungszeitraum 2022 nicht fort, die Fallzahlen lagen in etwa auf dem Niveau des Vorjahreszeitraums.

Straftaten gegen Asylunterkünfte PMK -rechts- und PMK -nicht zuzuordnen-⁶



⁶ Stand: 02.11.2022. Die Fallzahlen PMK aus dem laufenden Jahr haben vorläufigen Charakter und sind durch Nach-/Änderungsmeldungen noch Veränderungen unterworfen.

9. Straftaten gegen Politiker/Politikerinnen und sonstige Repräsentanten/Repräsentantinnen sind weiterhin nicht auszuschließen.

Neben objekt- und personenbezogenen Straftaten zum Nachteil von Asylunterkünften und Asylsuchenden steht weiterhin zu befürchten, dass auch die Agitation zum Nachteil von vermeintlich politisch Verantwortlichen fortbestehen und anlassbezogen weiter intensiviert werden wird. Der Angriff auf die damalige Oberbürgermeister-Kandidatin Henriette Reker am 17.10.2015 in Köln/NW, der Angriff auf den Bürgermeister Andreas Hollstein am 27.11.2017 in Altena/NW sowie das Tötungsdelikt zum Nachteil des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke am 02.06.2019 in Wolfhagen-Istha/HE belegen diese Einschätzung nachdrücklich.

Grundsätzlich können sich etwaige Straftaten aber auch gegen sonstige Personen richten, die gemäß szenointerner Wahrnehmung von entsprechenden Einrichtungen zur Unterbringung von Asylsuchenden profitieren oder deren Errichtung fördern bzw. begrüßen.

10. Die linke Szene tritt vereinzelt durch Straftaten in Erscheinung.

Es ist davon auszugehen, dass Aktionen der linken Szene, insbesondere in Form von Straftaten gegen den politischen Gegner, aber auch gegen polizeiliche Einsatzkräfte sowie vermeintlich politisch Verantwortliche, im thematischen Kontext der Flüchtlingspolitik bei entsprechender Gelegenheit fortgesetzt werden. Bei öffentlicher Präsenz der rechten Szene kommt es regelmäßig zu Gegenaktionen aus dem linken Spektrum, wobei diese Zusammentreffen themenunabhängig von einer aggressiven Grundstimmung bestimmt sind.

In der jüngeren Vergangenheit ist das Thema der Asylpolitik hinter andere aktuelle gesellschaftliche Themen, wie beispielsweise den Umgang mit der Corona-Pandemie, Antifaschismus, Gentrifizierung oder auch Klima- und Umweltschutz, zurückgetreten. Dennoch ist mit Aktionen durch antirassistische Gruppen, Flüchtlingsinitiativen und auch der linksextremistischen Szene gegen staatliche Rückführungsmaßnahmen von ins Ausland abzuschiebenden Personen zu rechnen.

11. Die Nutzung von Migrationsbewegungen durch Terrororganisationen ist weiterhin anzunehmen.

Für den Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- ist nicht auszuschließen, dass sich unter den Geflüchteten aus Kriegs-/Krisenregionen Einzelpersonen befinden, welche bereits vor der Einreise terroristischen Organisationen angehörten oder erst während des Aufenthaltes in Deutschland beginnen, mit ihnen zu sympathisieren. Damit geht die Gefahr einher, dass sich aus diesem Kreis einzelne Personen, gegebenenfalls auch ohne organisatorische Einbindung in terroristische Gruppen, dazu entscheiden, in der Bundesrepublik Deutschland eigenständig gefährdungsrelevante Aktivitäten zu entfalten bis hin zur Begehung terroristischer Straftaten.

Den deutschen Sicherheitsbehörden liegen weiterhin Einzelhinweise auf ein gezieltes bzw. organisiertes Einschleusen von Mitgliedern und/oder Unterstützern/Unterstützerinnen terroristischer Organisationen mit dem Ziel der Begehung von Anschlägen in Deutschland vor.

12. Weiterhin gibt es Hinweise auf völkerstrafrechtlich relevante Sachverhalte.

Die Zuwanderung nach Deutschland, insbesondere aus der Krisenregion Syrien/Irak und zuletzt auch aus der Ukraine, wirkt sich nach wie vor auf die nationale Kriminalitätsentwicklung im Bereich Völkerstrafrecht aus.

Die Hinweise des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus Asylanhörungen stellen hierbei eine maßgebliche Erkenntnisquelle dar, um Informationen über mögliche Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch in den jeweiligen Krisenländern zu erlangen. Nach dem großen Anstieg der Hinweiszahlen insbesondere in den Jahren 2015/2016 waren die Zahlen zunächst tendenziell rückläufig. Seit 2018 hält sich das Hinweisaufkommen auf einem konstanten Niveau.

Impressum

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden
+49 611 55-0
info@bka.de
www.bka.de